

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Hinweise zur Gebührenkalkulation Feuerwehr (Stand: 18.3.2026)

A. Einführung

Diese Hinweise zur Gebührenkalkulation im Bereich des Brandschutzes gelten für Gebühren nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 und Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG)¹ in Verbindung mit den Regelungen in § 4 der Mustersatzung für die Erhebung von Feuerwehrgebühren.

Eine Gebührenerhebung auf Grundlage des § 29 Abs. 2, 3 NBrandSchG i.V.m. § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) verlangt, dass bei der Festlegung von Gebühren eine Ermittlung der jeweiligen zukünftigen Kosten anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze, also auf Grundlage einer Kalkulation, zu erfolgen hat. Anlässlich der Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg (NdsOVG) in den Entscheidungen vom 19.3.2019 (- 11 LA 28/17, 11 LC 293/16, 11 LC 161/17 und 11 LC 557/18), vom 23.03.2021 (- 11 LA 324/20 -) und vom 18.7.2024 (- 11 LB 14/23 -) sowie punktueller Anpassungen in § 29 NBrandSchG durch Gesetz vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) erfolgt eine Aktualisierung dieser Hinweise.

B. Kalkulationsverfahren

I. Kalkulationsgrundsätze

Zur Verstetigung der Gebühren und um den Aufwand für die Kalkulation zu mindern, sollte der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 NKAG). Dies bedeutet, dass die Kosten für jedes einzelne Jahr des Kalkulationszeitraumes im Wege eines dreijährigen Durchschnitts ermittelt werden. Auch das NdsOVG hat in seinem Urteil vom 28.06.2012 (11 LC 234/11) hervorgehoben, dass durch die Einbeziehung von drei Jahren „Ausreißer“ in einzelnen Jahren ausgeglichen würden. Zur Kalkulation von Feuerwehrgebühren hat das Gericht in dieser Entscheidung weiter festgestellt, dass sich die beim Satzungserlass zu beachtenden Vorgaben grundsätzlich aus dem NKAG ergeben, insbesondere aus dessen § 5 über Benutzungsgebühren. Einschränkend ist zu

¹ Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 92).

beachten, dass nach der gegenüber der Anwendung des NKAG vorrangigen Regelung des NBrandSchG die dort genannten Einsatzfälle der Feuerwehr unentgeltlich sind. Das in § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll, gilt also für die Feuerwehr nicht. Ziel ist es, (höchstens) die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsatzfälle zu decken. Dementsprechend stehen auch die in § 5 Abs. 2 NKAG enthaltenen Vorgaben zur Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes jeweils unter dem Vorbehalt vorrangiger abweichender Sonderregelungen im NBrandSchG.

II. Kostenermittlung

1. Kalkulatorische Kosten

- Sowohl bei den Fahrzeug- als auch bei den Gebäudekosten sind die Anschaffungs-/Herstellungs- und Nebenkosten der Ermittlung der Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Diese Abschreibungsart genügt dem Grundsatz der nominellen Kapitalerhaltung. Eine Berücksichtigung der Inflation findet allerdings nicht statt. Es bleibt anzumerken, dass auch eine Abschreibung ausgehend von Wiederbeschaffungszeitwerten grundsätzlich zulässig ist. Diese wäre jedoch bei der Erhebung von Gebühren im Feuerwehrbereich mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.
- Als Abschreibungsmethode wird sowohl bei den Fahrzeug- als auch bei den Gebäudekosten die lineare Abschreibung in Ansatz gebracht. Diese Methode verteilt die Abschreibungssumme gleichmäßig auf die einzelnen Perioden des Abschreibungszeitraumes. Die lineare Abschreibung besitzt demnach den Vorteil, dass sie den Kostenverlauf verstetigt über die gesamte Lebensdauer des Wirtschaftsgutes. Hinsichtlich der Abschreibungssätze sollte auf die vom Innenministerium veröffentlichten „Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung“ (Anlage 19 zum RdErl. d. MI vom 27.09.2023; Nds. MBl. S. 760) zurückgegriffen werden. So ist eine Identität zwischen Haushalt und Kostenrechnung hergestellt. Weicht die geplante Nutzungsdauer von der Abschreibungstabelle ab, so kann nach § 49 Abs. 2 S. 2 KomHKVO davon mit Begründung abgewichen werden. Sofern sich später bei der tatsächlichen Nutzungsdauer Abweichungen ergeben (z. B. durch Sonderabschreibungen), ist nach § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG zu verfahren.
- Die angemessene Verzinsung des Kapitals erfolgt immer vom Restbuchwert. Es sollte ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital genutzt werden. Dabei dürfte es sich anbieten auf kalkulatorische Zinssätze aus anderen Gebührenbereichen der eigenen Kommune zurückzugreifen. Zuschüsse Dritter bleiben (nur) bei der Verzinsung außer Betracht, § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG.

2. Fahrzeugkosten

- Zu den Fahrzeugkosten gehört der gesamte Aufwand für die Unterhaltung (Wartung, Reinigung und Reparaturen inklusive der Kosten für den Einsatz eigenen Personals, Versicherungen, Betriebsstoffe, usw.)
- In die Kostenerfassung mit einzubeziehen sind die Vorhaltekosten, also insbesondere der Aufwand für den laufenden Übungsbetrieb in der Feuerwehr. Auch der Aufwand für die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendfeuerwehr (§ 13 NBrandSchG) gehört dazu.
- Zur Klarstellung folgender Hinweis: Der Kalkulation zu Grunde zu legen sind grundsätzlich jeweils die Jahreseinsatzstunden aller Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugart unabhängig vom Standort, da die gemeindliche Feuerwehr abgabenrechtlich als eine einheitliche öffentliche Einrichtung anzusehen ist. Die Einsatzstunden können nach den Einsatzberichten oder den Fahrtenbüchern ermittelt werden. Die Einsatzhäufigkeit der Fahrzeuge kann je nach Standort sehr unterschiedlich sein; so sind in der Regel Fahrzeuge in Stütz- und Schwerpunktwehren häufiger im Einsatz als Fahrzeuge der Grundausstattungsfeuerwehren. Da die Gebühr abhängig von der Einsatzhäufigkeit ist, würde dies zu sehr unterschiedlichen Gebührensätzen für jedes einzelne Fahrzeug führen. Zur Erreichung eines einheitlichen Gebührensatzes ist deshalb die Zusammenfassung geboten. Im Übrigen muss die Gebühr für jede Fahrzeugart gesondert ermittelt werden.
- Zur Ermittlung der Jahreseinsatzstunden sind alle Einsätze, d. h. auch Einsätze bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse sowie für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, die gemäß § 29 Abs. 1 NBrandSchG grundsätzlich gebührenfrei sind, zu Grunde zu legen. Auch die weiteren freiwilligen Leistungen sind in die Ermittlung miteinzubeziehen.
- Ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (s. o) ist von einem Abrechnungsintervall von 30 Minuten auszugehen. Das Muster einer Gebührensatzung der kommunalen Spitzenverbände sieht in § 4 Abs. 2 eine Abrechnung ab der 5. Minute als halbe Stunde und ab der 35. Minute als volle Stunde vor. Entsprechende Regelungen hat das NdsOVG mit Beschlüssen vom 19.3.2019 – 11 LC 293/16 – NVwZ-RR 2020, S. 123 und 11 LA 28/17 – NordÖR 2019, S. 385 bestätigt.

3. Gebäudekosten

Für die Ermittlung der der Einrichtung Feuerwehr zuzuordnenden Gebäude sollte auf die im Rahmen der Einführung der Doppik ermittelten

Buchwerte und die dazu ermittelten Abschreibungswerte zurückgegriffen werden. Es bestehen keine Bedenken, diese Werte für die Gebührenkalkulation zu übernehmen.

- Die Kosten für fremdgenutzte Gebäudeteile dürfen nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Eine Abgrenzung kann nach der Gebäudefläche vorgenommen werden.
- Die so ermittelten Kostenwerte für die Gebäude werden anteilig auf die Fahrzeugstunden und auf die Personalkosten verteilt.

4. Personalkosten

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren gehören zu den Personalkosten insbesondere

- der Aufwand für Leistungen nach den §§ 33 und 34 NBrandSchG, für Unfallversicherungsbeiträge, für die Aus- und Fortbildung, für die Dienst- und Schutzkleidung,
- der einsatzbezogene Verwaltungskostenanteil in der Verwaltung des Trägers der Feuerwehr,
- der Aufwand für hauptamtliche Mitarbeiter, z.B. Gerätewarte.

Aufwendungen für Entgeltfortzahlungen nach § 32 NBrandSchG sollten als Auslagen neben der Gebühr abgerechnet werden.

5. Verpflegungskosten

Etwas entstehende Verpflegungskosten für die Einsatzkräfte werden als Auslagen abgerechnet.

III. Abgrenzungsfragen zu einzelnen Positionen

- Die Feuerschutzsteuer ist nicht kostenmindernd in Ansatz zu bringen (NdsOVG, Urt. v. 28.06.2012 - 11 LC 234/11, Rn. 49)
- Es liegt im satzungsgeberischen Ermessen der Kommunen auch die sog. Gemeinkosten vollumfänglich in die Gebührenkalkulation einzubeziehen (NdsOVG, Beschl. vom 19.3.2019 – 11 LA 28/17 und 11 LC 293/16 –)
- Der Abzug eines „Allgemeinanteils“ auch bei entgeltlichen Einsätzen ist nach der Rechtsprechung des NdsOVG (Beschl. vom 19.3.2019 – 11 LA 28/17 und 11 LC 293/16 –) nicht erforderlich.
- Spenden sind gebührenneutral zu behandeln. Das bedeutet, dass sofern der Verwendungszweck der Spende offen formuliert ist, davon auszugehen sein dürfte, dass die Spende für den Anteil gemacht wurde, den die Kommune selbst finanziert und nicht Bestandteil des gebührenfinanzierten Teils der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr sein soll. (NdsOVG, aaO.)

C. Erhebungshinweise

Die Kalkulation ist dem Rat mit dem Entwurf eines Satzungsbeschlusses über die Gebührenhöhe vorzulegen.

Auch wenn Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze für entgeltliche Einsätze und Leistungen der Feuerwehr grundsätzlich – im Rahmen des Ermessens der Kommunen – die vollständigen betriebswirtschaftlichen Kosten sind, können sich in Einzelfällen Grenzen aus dem Äquivalenzprinzip ergeben. Dabei ergibt sich die Grenze aus einem gröblichen Missverhältnis (vgl. BVerfG, Beschl. vom 11.10.1966 – 2 BvR 179, 476, 477/64 – BVerfGE 20, 257, 270; BVerwG, Urt. vom 25.08.1999 – 8 C 12/98 – BVerwGE 109, 172). Es dürfen der Wert der Leistung der Feuerwehr und die hierfür zu zahlende Gebühr nicht außer Verhältnis zueinanderstehen. Allerdings besteht hier grundsätzlich ein weites Ermessen der Kommunen, solange sie das Kostendeckungsprinzip beachten. Haben die Kommunen eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vorgenommen, sind sie nach der Rechtsprechung des NdsOVG grundsätzlich nicht verpflichtet, die ermittelten Gebührensätze bereits bei Satzungserlass zu „deckeln“ (Urt. vom 19.3.2019 – 11 LC 557/18 – und Beschl. vom 19.3.2019 – 11 LC 293/16 –). Im Übrigen können bei der Anwendung der Gebührensatzung die allgemeinen Billigkeitsvorschriften (vgl. § 11 NKAG i. V. m. §§ 163, 222 und 227 AO) im Einzelfall Abhilfe schaffen, (so auch NdsOVG, Urt. vom 28.06. 2012 – 11 LC 234/11).

Ob der diskutierte Begriff der Teilleistungen im Bereich der Feuerwehrgebühren zu sinnvollen Ergebnissen führt, kann dahinstehen. Der Gesetzgeber hat in § 29 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG eine Sonderregelung für den Gebührenmaßstab geschaffen. Danach können in der Gebührensatzung Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden. In den Gesetzesmaterialien wird hierzu festgehalten, dass der Zeitaufwand ein maßgeblicher und nicht nur am Rande zu berücksichtigender Aspekt bleiben soll (Lt. Drs. 16/5023, S. 18).

Entsprechend der zulässigen kostenbezogenen Bemessung der Feuerwehrgebühren für einen unterschiedlichen Aufwand an Personal oder Fahrzeugen können auch unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Insoweit ist der Begriff der Leistungen in § 29 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG nicht im Sinne der sonst im Benutzungsgebührenrecht üblichen Leistungsproportionalität zu verstehen. Die Gebühren sind nicht für die einzelnen, in § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG genannten Gebührentatbestände zu kalkulieren, sondern für die eingesetzten Mittel der Feuerwehr (Fahrzeuge, Personal, Geräte usw.).

Durch die Verwendung der Jahreseinsatzstunden als Verteilungsgrundlage wird sichergestellt, dass keine Kostenüberdeckung oder Quersubventionierung eintreten kann. Es können nur die entgeltlichen Einsätze abgerechnet werden. Andere Einsätze werden automatisch von der Gemeinde finanziert.

D. Anlage vereinfachter Betriebsabrechnungsbogen

ANLAGE (vereinfachter Betriebsabrechnungsbogen)

1. Kostenartenrechnung		2. Kostenstellenrechnung												
Kostenarten	Summe	Vorkostenstellen			Endkostenstellen									
		(Kosten können nicht direkt, sondern nur über Schlüssel auf die Endkostenstellen umgelegt werden (z. B. m² der benutzten Räume))			(Kosten können einer Endkostenstelle direkt zugeordnet werden)									
		Gebäudekosten	Verwaltungskosten	Werkstattkosten	Fahrzeug A LF 10/6	Fahrzeug B TLF	Fahrzeug C RW	Fahrzeug D TSF	Fahrzeug E MTW	Fahrzeug F TSF	Fahrzeug G ELW	Fahrzeug H LF 10/6	Personal	
Tatsächliche Kosten														
Personalverwaltung														
Haltung von Fahrzeugen														
Geschäftsausgaben														
Aufwendungen f. ehrenamtl. Tätigkeiten														
Versicherungen														
Geräte u. Ausrüstung														
Dienst-/Schutzkleidung														
Aus-/Fortbildung														
Sonstige Sachausgaben														
Gebäudeunterhaltung														
Bewirtschaftungskosten														
Kosten Führerscheine														
Kalkulatorische Kosten														
Afa Fahrzeuge														
Kalk.Zinsen Fahrzeuge														
Afa Gebäude														
Kalk.Zinsen Gebäude														
Zwischensumme														
Umlage Gebäudekosten		0												
Umlage Verwaltungskosten			0											
Umlage Werkstattkosten				0										
Summe Kostenstellenrechnung														

3. Kostenträgerrechnung							
Kostenträger	LF 10/6	TLF	RW	TSF	MTW	ELW	Personal
Gesamtkosten gleicher Fahrzeugtypen							
Einsatzzeiten gleicher Fahrzeugtypen							
Gebühr pro Einsatzstunde							

Vorgehen

- 1. Kostenartenrechnung:** Welche Kosten sind entstanden?
Hier hole ich mir meine Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung.
- 2. Kostenstellenrechnung:** Wo sind die Kosten entstanden?
Hier lege ich die Kosten aus der Kostenartenrechnung auf die einzelnen Kostenstellen um.
Die Kosten, die direkt einer Kostenstelle (Fahrzeug oder Personal) zuzuordnen sind, können direkt auf die Endkostenstellen verteilt werden.
Die Kosten, die nicht direkt zuzuordnen sind (z. B. Kosten Werkstatt) sind den Vorkostenstellen (z.B. "Werkstatt") zuzuordnen bzw. über geeignete Schlüssel auf die einzelnen Endkostenstellen umzulegen.
Anschließend sind die Vorhaltekosten über geeignete Schlüssel (z. B. Umlage Gebäudekosten anhand der Quadratmeterzahlen der Fahrzeughallen und Sozialräume) auf die Endkostenstellen umzulegen.
- 3. Kostenträgerrechnung:** Wofür sind die Kosten entstanden?
Hier füge ich die Kosten aller gleichartigen Kostenstellen (gleiche Fahrzeuge) zusammen und bilde somit Kostenträger.
Anschließend teile ich die Gesamtkosten der einzelnen Kostenträger durch deren Einsatzstunden.
Als Ergebnis erhalte ich die Gebühr pro Einsatzstunde, welche ich in meine Satzung als Tarif übernehmen kann.